



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Oktober 2014
(OR. en)

14484/14

EF 267
ECOFIN 940
DELECT 200

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7484 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 17.10.2014 zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 im Hinblick auf die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7484 final.

Anl.: C(2014) 7484 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2014
C(2014) 7484 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 17.10.2014

**zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 im Hinblick auf die
Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse wurde am 5. Juli 2012 verabschiedet.

Artikel 13 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission bedarf einer Korrektur durch einen berichtigenden Rechtsakt, um für die Marktteilnehmer bei der Methode zur Berechnung von Positionen für juristische Personen innerhalb einer Gruppe, die in Bezug auf einen bestimmten Emittenten Long- oder Short-Positionen halten, Rechtssicherheit zu gewährleisten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

In der vorliegenden delegierten Verordnung der Kommission wird die fachliche Empfehlung der ESMA vom 19. April 2012 (ESMA/2012/263) berücksichtigt. Mit dieser Initiative soll eine einzelne Bestimmung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission berichtigt werden, um nach einem von der ESMA übermittelten Ersuchen um Klarstellung vom 23. Oktober 2013 (ESMA/2013/1395) Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Maßnahmen dieser delegierten Verordnung tragen zum Erreichen einer erhöhten Rechtssicherheit bei. Die vorgeschlagene Berichtigung von Artikel 13 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission wird Marktteilnehmern und nationalen Aufsichtsbehörden zugutekommen, was die Rechtssicherheit bei der Anwendung der betreffenden Bestimmung sowie der Bestimmung des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 betrifft, die gemäß der Ermächtigung nach Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 in Artikel 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission präzisiert wird.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 ist die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte ermächtigt, um festzulegen, welche Methode bei der Berechnung von Positionen für die Zwecke der Absätze 3, 4 und 5 desselben Artikels zur Anwendung kommt, wenn verschiedene Stellen innerhalb einer Gruppe Long- und Short-Positionen halten oder Managementtätigkeiten für getrennte Fonds zu berechnen sind. Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 beziehen sich nicht nur auf die Berechnung von Positionen in Aktien, sondern auch auf die Berechnung von Positionen in ausgegebenen öffentlichen Schuldtiteln eines öffentlichen Emittenten. Artikel 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission legt gemäß der Ermächtigung in Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 die Methode zur

Berechnung von Positionen für juristische Personen innerhalb einer Gruppe fest, die in Bezug auf einen bestimmten Emittenten Long- oder Short-Positionen halten. Während Artikel 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission jedoch die Methode zur Berechnung von Positionen sowohl für ausgegebenes Gesellschaftskapital als auch für ausgegebene öffentliche Schuldtitel festlegt, bezieht sich Artikel 13 Absatz 3 ausdrücklich nur auf den Fall, dass die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 genannte Meldeschwelle (d. h. die Schwelle für die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien an die zuständigen Behörden) erreicht wird, obwohl er sich auch ausdrücklich auf die Meldeschwelle nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (d. h. auf die Schwelle für die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln an die zuständigen Behörden) beziehen sollte. Darüber hinaus besteht ein eindeutiger Berichtigungsbedarf auch aufgrund der Tatsache, dass derselbe Artikel 13 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission weiter unten im Text ausdrücklich auf Meldungen und Offenlegungen gemäß den Artikeln 5 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 Bezug nimmt und so Artikel 7 derselben Verordnung, der sich auf Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln bezieht, einschließt.

Daher ist eine Berichtigung des Artikels 13 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission durch Ersetzen des Wortes „Artikel 5“ durch die Worte „Artikel 5 und 7“ erforderlich, um etwaige negative Auswirkungen aufgrund von Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 17.10.2014

zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 im Hinblick auf die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission² legt gemäß der Ermächtigung in Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 die Methode zur Berechnung von Positionen für juristische Personen innerhalb einer Gruppe, die in Bezug auf einen bestimmten Emittenten Long- oder Short-Positionen halten, fest. Artikel 13 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission enthält die Methode zur Berechnung von Positionen sowohl für ausgegebenes Gesellschaftskapital als auch für ausgegebene öffentliche Schuldtitel. Gegenwärtig bezieht sich Artikel 13 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 jedoch nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 genannte Meldeschwelle für signifikante Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien, obwohl er sich auch auf die Meldeschwelle nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 für signifikante Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln beziehen sollte.
- (2) Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte die delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 daher entsprechend berichtigt werden –

¹ ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse (ABl. L 274 vom 9.10.2012, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 erhält folgende Fassung:

„3. Wenn eine Netto-Leerverkaufsposition die in den Artikeln 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 genannte Meldeschwelle oder die in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 genannte Offenlegungsschwelle erreicht oder überschreitet, meldet und veröffentlicht eine juristische Person innerhalb der Gruppe die nach Absatz 1 berechnete Netto-Leerverkaufsposition in einem bestimmten Emittenten gemäß den Artikeln 5 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, sofern auf Gruppenebene keine nach Absatz 2 berechnete Netto-Leerverkaufsposition eine Melde- oder Offenlegungsschwelle erreicht oder überschreitet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.10.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*